



# HESSISCHER LANDTAG

17. 08. 2021

## Kleine Anfrage

**Saadet Sönmez (DIE LINKE) und Hermann Schaus (DIE LINKE) vom 30.04.2021****Nächtliche Abschiebungen sowie Einsatz von SEK und BFE bei Abschiebungen – Teil 2****und**

## Antwort

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

In der Nacht auf Mittwoch, den 31. März 2021, kam es zu einer versuchten Abschiebung einer 68-jährigen Frau aus der Gemeinschaftsunterkunft „Am Frauenmarkt“ in Witzenhausen. Laut Pressemeldungen wurde eine Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (BFE) bei der Abschiebung eingesetzt. In der Vergangenheit kam es neben dem Einsatz von BFE auch bereits zum Einsatz von Sondereinsatzkommandos (SEK) zur Durchführung von Abschiebungen. Auch nächtliche Abschiebungen finden immer wieder statt, obwohl § 58 VII AufenthG hohe Hürden für nächtliche Abschiebungen vorsieht.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Bei wie vielen Abschiebungen in den Jahren 2018, 2019 und 2020 wurde zum Zweck der Abschiebung die Wohnung des Abzuschiebenden zur Nachtzeit betreten oder durchsucht? Bitte nach Monat, Jahr, Ort der Maßnahme aufschlüsseln.

Erst mit der Einrichtung der Koordinierungsstelle Rückführungen bei dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium im Dezember 2018 erfolgt die statistischen Erfassungen der Einsätze der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (BFE), sodass entsprechende Angaben nur für die Jahre 2019 und 2020 erfolgen können. Von einer Aufschlüsselung nach Orten wurde abgesehen, da diese Informationen nicht digitalisiert vorliegen und eine händische, zeitintensive Recherche mit Aktensichtung notwendig gewesen wäre.

Jahr	Monat	Anzahl der Maßnahmen	
2018	Dezember	84	
	Januar	82	
2019	Februar	108	
	April	106	
	Mai	118	
	Juni	110	
	Juli	150	
	August	92	
	September	128	
	Oktober	87	
	November	73	
	Dezember	52	
	2020	Januar	43
		Februar	97
März		13	
April		1	

	Mai	2
	Juli	10
	August	34
	September	23
	Oktober	32
	November	35
	Dezember	27

- Frage 2. Wie viele Durchsuchungen zum Zwecke der Abschiebung gab es in den Jahren 2018, 2019 und 2020, bei denen
- ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss vorlag,
  - aufgrund von Gefahr im Verzug durchsucht wurde?

Statistische Erfassungen im Sinne der Fragestellung liegen weder dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport noch den nachgeordneten Polizeibehörden automatisiert vor. Die nachträgliche Erhebung dieser Daten wäre mit einem unverträglich hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da diese eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands bei allen hessischen Ausländerbehörden bzw. Polizeibehörden erforderlich gemacht hätte.

- Frage 3. Aufgrund welcher Tatsachen konnte bei der Abschiebung in der Nacht zum 31.3.2031 geschlossen werden, dass die Abschiebung vereitelt werden würde, wenn sie nicht zur Nachtzeit stattfinden würde, so wie es § 58 VII AufenthG verlangt?

§ 58 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) fand keine Anwendung. Nach § 58 Abs. 10 AufenthG bleiben weitergehende Regelungen der Länder, auch den Regelungsgehalt des § 58 Abs. 7 AufenthG betreffend, unberührt. Das hessische Landesrecht enthält mit § 47 Abs. 5 HSOG eine solche Regelung, nach der die Ordnungs- und die Polizeibehörden die Wohnung (§ 38 Abs. 1 HSOG) einer oder eines Pflichtigen betreten und durchsuchen und die Person oder Sachen der oder des Pflichtigen durchsuchen können, soweit es der Zweck der zwangsweisen Durchsetzung des ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Verwaltungsaktes erfordert.

Bei Rückführungen per Flug haben die hessischen Behörden grundsätzlich keinen Einfluss auf die jeweilige Terminierung der Flugverbindung (Flugtag und -zeit). Die Terminierung hängt, auch bei Sammelchartern, insbesondere von Ziellandvorgaben, Einschränkungen durch Airlines sowie allgemeiner Terminverfügbarkeit im internationalen Flugverkehr ab. Abhängig von der Terminierung der Flugverbindung und der Zuführungszeit am Abflughafen erfolgt die praktische Umsetzung der Rückführungsmaßnahmen durch die hessischen Behörden dergestalt, dass eine rechtzeitige Zuführung unter Beachtung der geltenden Rechtslage und mit dem geringstmöglichen Eingriff in die Rechtssphäre der Betroffenen gewährleistet werden kann. In Einzelfällen kann es somit aus den vorgenannten Gründen zu Maßnahmen in der Nachtzeit kommen.

Wiesbaden, 5. August 2021

In Vertretung:  
**Dr. Stefan Heck**